

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Entwurf für die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG): Ambulante Versorgung und Pflegefinanzierung

Teilnehmerangaben:

SP und Gewerkschaften Thurgau
Hohenzornstrasse 4
8500 Frauenfeld

Kontaktangaben:

Departement für Finanzen und Soziales
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: generalsekretariat.dfs@tg.ch

Telefon: +41 58 345 64 64

Teilnehmeridentifikation:

142092

Vernehmlassung

Diese Phase wurde noch nicht übermittelt.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 15b	Erfasst von: Edith Wohlfender Keine Bemerkungen	.
Gesetzesvorlage	§ 15b Abs. 3	Erfasst von: Edith Wohlfender Neu formulieren und ergänzen	Dieser Absatz birgt eine gewisse Brisanz. Einerseits erlässt der Regierungsrat die Pflegeheimliste und ihm obliegt auch die bedarfsgerechte Versorgung. Wenn der Regierungsrat nun den Heimen eine Aufnahmepflicht für Personen mit Wohnsitz im Kanton auferlegt, muss er unseres Erachtens auch das Inkassorisiko mindern bzw. die Kostenübernahme durch Leistungsträger regeln. Weiter ist zu beachten, dass Betreuung und Pflege in den Pflegeinstitutionen dem Pflegebedarf der aufzunehmenden Bewohner:innen entspricht und genügend gut ausgebildetes Pflegefachpersonal den Bedarf an Spezialpflege zur Verfügung steht. Nicht jedes Alters- und Pflegeheim ist hinreichend gut ausgerüstet komplexe Pflegefälle zu übernehmen.
Gesetzesvorlage	§ 22 Abs. 4	Erfasst von: Edith Wohlfender neu formulieren	Das heisst, der Regierungsrat erlässt Weisungen über das Versorgungsangebot und unter Umständen über die Köpfe der Leitungserbringer hinaus. Unseres Erachtens müssten hier einvernehmliche konsensorientierte Lösungen zu Anforderungen, Qualität und Verfügbarkeit gemeinsam geschaffen werden.
Gesetzesvorlage	§22b Abs. 2	Erfasst von: Edith Wohlfender Klärungsbedarf	Wir nehmen an, dass diese Regelung den Vorgaben im Gesundheitsgesetz entspricht.
Gesetzesvorlage	§22b Abs. 5	Erfasst von: Edith Wohlfender neu formulieren	Einerseits legt der Regierungsrat den Bedarf an Betten für die Langzeitpflege fest, andererseits auferlegt der den Gemeinden allfällige Mehrkosten, wenn eine Patientin vom Spital nicht in eine stationäre Pflegestation verlegt werden kann. Stossend ist, dass die Gemeinden dazu wieder weitere Stellen involvieren müssten. Vielmehr könnte der Kanton ganz einfach dem Spital diese Mehrkosten für eine befristete Dauer abnehmen, um den nachgelagerten, administrativen und personellen Aufwand zu mindern. Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Leistungen sind im Leistungsauftrag der Thurgauer Listenspitäler enthalten und könnten die Kosten für eine befristete pflegerisch indizierte Verlängerung des Spitalaufenthaltes durch den Kanton statt durch die Gemeinden getragen werden? Es ist unverständlich, dass den Gemeinden, die nach kantonalen Vorgaben genügend Pflegebetten zur Verfügung stellen, Kosten wegen verzögertem Spitalaustritt oder mangels Angebot für stationäre Langzeitpflege auferlegt werden.
Gesetzesvorlage	§22b Abs. 6	Erfasst von: Edith Wohlfender streichen	Mit Abs. 5 werden weitere administrative Hürden für Bewilligungen von Körperschaften geschaffen. Es stellt sich die Frage, ob wirklich teurere Dritte in das Übertrittsmanagement von Patient:innen vom Spital in eine Pflegeinstitution eingebunden werden müssen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 23 Abs. 2	Erfasst von: Edith Wohlfender Vorgaben für Rechnungslegung präzisieren.	Wir erachten eine einheitliche und transparente Rechnungslegung nur sinnvoll, wenn künftig differenziert wird zwischen Leistungsbringer:innen mit Angestellten und Leistungserbringer:innen ohne Angestellte. Entsprechend sollte der Kanton bei Vorgaben zur Führung einer Kostenrechnung differenzierte Vorgaben machen und die notwendigen Instrumente wie Kontorahmen und Kostenstellen zur Verfügung stellen.
Gesetzesvorlage	§ 25 Abs. 2	Erfasst von: Edith Wohlfender präzisieren	Wir begrüßen diese Formulierung. Wir halten fest, dass Restfinanzierungsbeiträge bei mehreren Leistungserbringer:innen pro Tag vollumfänglich getragen werden. Insbesondere in komplexen Situationen sind für die Pflege oft mehrere und verschiedene Leistungserbringer:innen in das Pflegesetting eingebunden. Es ist elementar, dass die Tarife und Restkostenfinanzierung so ausgestattet sind, dass Vollkosten für alle abgedeckt sind.
Gesetzesvorlage	§ 25 Abs. 5	Erfasst von: Edith Wohlfender Gesetz anpassen	Wir können nachvollziehen, dass die Pflegetarife für die Restfinanzierung der Pflegeleistungen, die durch pflegende Angehörige erbracht werden, geregelt werden müssen. Wir unterstützen die Altersbeschränkung. Unseres Erachtens könnten die Leistungsanbieter, die vorwiegend pflegende Angehörige für ambulante Pflegeleistungen anstellen, weiteren Reglementationen unterstellt werden, wie z.B. Leistungsvergleichsprüfungen mit den Spitexorganisationen mit Leistungsauftrag in Gemeinden. Wichtig ist für uns, dass Pflegende, die in der ambulanten Pflege tätig sind und keine Angehörigen pflegen, nicht in diese Regelung eingeschlossen werden.
Gesetzesvorlage	§ 25 Abs. 8	Erfasst von: Edith Wohlfender Ziff 8 streichen	Unseres Erachtens greift der Kanton mit diesen Beschränkungen in die Wahlfreiheit der Patientinnen und Patienten ein. Einerseits ist die genügend gute Pflegeversorgung im Kanton z.B. in der ambulanten Psychiatriepflege nicht überall gegeben. Diese Ziff. 8 ist zu streichen.
Gesetzesvorlage	§ 31 Abs. 1	Erfasst von: Edith Wohlfender Ziff. 1 Artikel ist aus sozialpolitischer Sicht zu streichen.	Ziff. 1 Artikel ist aus sozialpolitischer Sicht zu streichen.
Erläuternder Bericht		Keine Antwort	Keine Antwort